

ELEKTRONISCHES RUNDSCHREIBEN

Ausgabe 3, Nr. 7, vom 7. Juli 2006

**herausgegeben vom
BERATUNGSKOMITEE FÜR ANTRAGSTELLER**

**Sybil Niden Goldrich
Ernest Hornsby, Esq.
Dianna Pendleton-Dominguez, Esq.**

Dies ist das 27. elektronische Rundschreiben (Ausgabe 3, Nr. 7), herausgegeben von dem Beratungskomitee für Antragsteller des Dow Corning Konkursvergleichsplans (CAC). Da wir Sie in unserer Adressenliste als Empfänger aufgeführt haben, wird Ihnen dieses Rundschreiben automatisch zugeschickt. Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, wenn sie uns eine Antwort schicken oder uns mitteilen wollen, dass Sie das Rundschreiben nicht länger beziehen möchten. Schicken Sie anstelle dessen eine E-Mail an: info@tortcomm.org.

Falls Sie Kopien der Antragsformulare benötigen oder Fragen zu Ihrem Antrag haben, so senden Sie bitte eine E-Mail an die Vergleichsstelle (info@sfdct.com) oder rufen Sie an (866.874.6099).

1. DER NEUE EINSENDESCHLUSS, UM MÄNGEL ZU BEHEBEN, IST DER 17. JANUAR 2007

Am 21. Juni 2006 hat das Gericht den Beschluß gefaßt, alle Einsendeschlußdaten auf den **17. Januar 2007** zu verlängern. Dieser Beschluß bezieht sich auf diejenigen Fristen, die bereits abgelaufen sind oder die vor dem 16. Januar 2007 ablaufen. Eine Kopie dieses Beschlusses in englischer Sprache ist auf der CAC Webseite unter "Court Orders" ersichtlich (www.tortcomm.org).

2. CAC BEANTRAGT DIE VERLÄNGERUNG DES 1. JUNI 2006 EINSENDESCHLUSSES FÜR SPEZIFISCHE ANTRAGSTELLERGRUPPEN

Am 31. Mai 2006 stellte das CAC einen Antrag beim Gericht auf Verlängerung des 1. Juni 2006 Stichtages für Rupturen und Anträge der Klassen 7 (Gel) und 9/10 (andere Produkte); hier handelt es sich um die folgenden Antragskategorien:

1. Antragsteller mit Status "Konditionelle Mitteilung der Absicht" (conditional notice of intent), d.h. Antragsteller, die rechtzeitig die "Mitteilung der Absicht"-Form eingeschickt haben, deren Explantations- und Rupturanträge jedoch von dem noch ausstehenden Beschluß und dem Einspruch, den Dow Corning im Jahre 2004 erhoben hat, abhängig sind. Zu dieser Gruppe von Antragstellern gehören auch diejenigen, die zwar die "Mitteilung der Absicht" oder eine andere

entsprechende Notiz vor dem 30. November 1999 eingereicht haben, die jedoch das "Formular zum Anspruchsnachweis" nicht bis zum Einsendeschluß (2004) eingereicht haben. Siehe Paragraph 10 der "Antragsbestätigung" (sogenannte "Paragraph 10 Antragsteller"); und

2. Spät-Antragsteller, deren Antragstatus kürzlich durch Absprache der Parteien und/oder des Gerichtes auf "rechtzeitig" eingestuft wurde und Spät-Antragsteller, deren Antragstatus eventuell in Zukunft als "rechtzeitig" eingestuft wird ("Late Claimants"); und
3. Antragsteller, deren Freistellungsstreitfall in Abs. 1 der Anlage A der *Stipulation and Order Establishing Procedures For Resolution of Disputes Regarding Release of Claims Against Dow Corning and Election of Settlement Option* vom 22. Dezember 2004 ("Disputed Release Claimants") beschrieben wird; und
4. Antragsteller, deren Explantation nicht bis zum Einsendeschluß am 1. Juni 2006 aus folgenden Gründen durchgeführt werden konnte: Probleme von Seiten der SF-DCT mit der Implementierung des Explantations-Hilfsprogramm, Probleme von Seiten der Antragsteller, einen qualifizierten Chirurg zu finden, der bereit war, die Operation mittels Explantations-Hilfsprogramm durchzuführen, und/oder Antragsteller, die die Operation nicht bezahlen oder keine Vorauszahlung machen konnten, was viele Ärzte zur Bedingung machen; und
5. Antragsteller, deren medizinische Dokumentation über die Ruptur sich gemäß *Stipulated Confidentiality Order Regarding Unredacted Medical Records in Dow Corning's Possession* vom 23. Dezember 2005 im Besitz von Dow Corning oder der SF-DCT befindet, und denen davon bis zum 1. Juni 2006 (Einsendeschluß) nichts mitgeteilt wurde, und die deshalb keinen Rupturantrag stellen konnten.

In einer Gegenantwort an das Gericht stimmt Dow Corning einer Verlängerung für Antragsteller der Kategorien 1-3 zu, die jedoch auf 6 Monate limitiert sein soll. CAC fordert eine Verlängerung von einem Jahr, was wir auch in unserer offiziellen Stellungnahme bestätigt haben. Kopien aller Anträge sind auf der CAC Webseite (www.tortcomm.org) unter "Pending Motions" ersichtlich.

3. DIE ANWALTSKANZLEI SIEGEL KELLEHER BEANTRAGT DIE VERLÄNGERUNG DES 1. JUNI 2006 EINSENDESCHLUSSES UND, BASIEREND AUF DR. BLAIS' UNTERSUCHUNG UND EXPERTENAUSSAGE, STELLT DIE ABLEHNUNG DES RUPTURBEWEISES IN FRAGE

Die Anwaltskanzlei Siegel Kelleher hat am 31. Mai 2006 im Auftrag mehrerer Klienten einen Antrag auf Verlängerung des 1. Juni 2006 Einsendeschlusses für Rupturanträge gestellt und, basierend auf den Sachverständigenbericht und der Untersuchung durch Dr. Pierre Blais, stellt SF-DCTs Ablehnung des Rupturbeweises in Frage. In einer Gegenantwort bestätigt das CAC, dass Dr. Blais' Berichte oder die anderer Experten, die die explantierten Implantate auf Ruptur hin untersucht haben, glaubwürdig sind und als Beweis für eine Implantathüllenruptur anerkannt werden sollen. Kopie des Antrages und CACs Antwort ist auf der CAC Webseite (www.tortcomm.org) unter "Pending Motions" ersichtlich

4. DIE ANWALTSKANZLEI ELLIS & RAPACKI BEANTRAGT EINE POSITIVE AKTION DES GERICHTES BASIEREND AUF RUPTURBEWEISE DURCH SACHVERSTÄNDIGE

Die Anwaltskanzlei Ellis & Rapacki stellte am 6. Juli 2006 einen Antrag auf entsprechende positive Aktion durch das Gericht, basierend auf den Ruptur-Sachverständigenbericht von Dr. Michael Middleton. Eine Kopie des Antrages sowie der Anlagen werden in Kürze auf der Webseite unter "Pending Motions" ersichtlich sein. Andere Antragsteller, deren Ruptur mit Sachverständigenberichten begründet und deren Antrag abgelehnt wurde, haben die Möglichkeit, einen ähnlichen Antrag wie den von Siegel Kelleher und Ellis & Rapacki zu stellen (und die CAC Antwort bezüglich des Antrages von Siegel Kelleher).

5. STATUS ANTRÄGE IN BEHINDERUNGSKATEGORIE A

Auf Anforderung der betroffenen Parteien gab der Anspruchsverwalter am 9. Juni 2006 ein Memorandum heraus, in dem der Verlauf der Antragsabwicklung für Anträge in Behinderungsgruppe A durch MDL und SF-DCT beschrieben wird. Aus dem Memorandum geht hervor, dass 99% aller bisherigen Krankheitsanträge in dem *Überarbeiteten Vergleichsprogramm* nach den Richtlinien von "beruflichen Aktivitäten oder Aktivitäten in Verbindung mit Körperpflege und Ernährung" geprüft wurden. Das CAC hat dem Gericht das Memorandum vor dem 20. Juni 2006, dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, vorgelegt. Dow Corning präsentierte eine Gegenantwort, erhob Einspruch und verlangte, dass das Gericht das Memorandum des Anspruchsverwalters nicht berücksichtigen sollte. Trotz des vorgelegten Beweismaterials, einschließlich der eindeutigen Wortwahl in der Definition, behauptet Dow Corning, dass die Grundlage für die Behinderungsgruppe A "berufliche Aktivitäten und Aktivitäten in Verbindung mit Körperpflege und Ernährung" lauten sollten.

Nachdem die mündlichen Argumente vorgetragen wurden, hat das Gericht jetzt damit begonnen, die Sache zu bearbeiten. Am 29. Juni 2006 hat das CAC eine offizielle Stellungnahme eingereicht, in Beantwortung des Einspruchs von Dow Corning, dementsprechend der Bericht des Anspruchsverwalters nicht in Betracht gezogen werden sollte. Eine Kopie dieser Stellungnahme (die eine gute Zusammenfassung dieses Problems beinhaltet) kann auf der CAC Webseite (www.tortcomm.org) unter dem Link "Pending Motions" gefunden werden.

6. STATUS DES ANTRAGS VON CAC BEZÜGLICH FREISTELLUNGEN VON DOW CORNING ERHALTEN ZWISCHEN 1992 – 1995

Vor ein paar Monaten hat das CAC einen Antrag gestellt, der die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit von bestimmten Freistellungen, die Dow Corning von nicht durch einen Rechtsanwalt vertretenen Antragstellerinnen zwischen 1992 – 1995 erhalten hat, in Frage stellt. Nachdem Dow Cornings Antwort geprüft wurde, hat das CAC am 30. Juni 2006 eine lange Stellungnahme mit Belegen eingereicht. Das CAC vertritt die Position, dass nicht vertretene Antragstellerinnen, die ein “Empfangs- und Freistellungs-” (oder ein anderes, ähnliches) Dokument in diesem Zeitraum unterschrieben hatten, nur auf ihr Recht verzichtet haben, einen Antrag auf Explantations-entschädigung zu stellen, aber nicht auf ihr Recht, Anträge auf generelle Entschädigungs-zahlungen wie Ruptur oder Krankheit zu stellen. Antragstellerinnen, die hiervon betroffen sein könnten, sollten sich so schnell wie möglich mit dem CAC in Verbindung setzen, falls sie dies noch nicht getan haben.

Kopien aller Anträge können auf der CAC Webseite unter dem Link “Pending Motions” gefunden werden.

7. FORMULAR FÜR BESTÄTIGUNG DES NACHLASSANTRAGS UND VERTRAGSFORMULAR

Die SF-DCT hat ein einseitiges Formular herausgegeben, das Kanzleien nutzen können, um Entschädigungen, basierend auf den Antrag des Verstorbenen, an die richtigen Personen auszahlen zu können, und zwar das “Formular für Bestätigung des Nachlassantrags und Vertragsformular”. Dieses Formular verpflichtet Kanzleien dazu, gewisse Informationen zu beglaubigen und SF-DCT schadlos zu halten; also bitte genau durchlesen, bevor Sie es unterschreiben und zurückschicken. Eine Kopie dieses Formulars kann von der CAC Webseite (www.tortcomm.org) heruntergeladen werden, oder rufen Sie SF-DCT an unter der Nummer 0-800-2255-288+866-874-6099.

8. DER FINANZAUSSCHUSS VERÖFFENTLICHT EINE ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS DES UNABHÄNGIGEN SACHVERSTÄNDIGEN

Am 23. Juni 2006 hat der Finanzausschuss eine Zusammenfassung des Berichts eines unabhängigen Sachverständigen veröffentlicht, der sich mit der Frage befasst, ob genug Mittel vorhanden sind, um alle Anträge auszuzahlen. In dieser Zusammenfassung steht folgendes:

Ein unabhängiger Sachverständiger der Vergleichsstelle – Dow Corning Trust (SF-DCT) hat die Anlagen und Ausgaben der SF-DCT Ende 2005 untersucht, und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Vergleichsstelle in jedem finanziellen Fall zahlungsfähig bleiben wird. Im zweiten Quartal 2006 hat der unabhängige Sachverständige nochmals Antragstellungen und Ergebnisse der Vergleichsstelle durchgesehen, und konnte keinen Grund finden, weshalb zukünftige Ausgaben ausserhalb der Schätzung von Ende 2005 liegen sollten.

Die Genehmigung zur Auszahlung von zusätzlichen Entschädigungsleistungen wurde noch nicht erteilt.

9. ANDERE THEMEN

Das CAC arbeitet zur Zeit an Themen für das nächste Rundschreiben, wie zum Beispiel ein neuer Bericht über Antragsbearbeitung und –auszahlung, Wartezeiten für Bearbeitung und Nachprüfungen, Neuigkeiten über die Einsprüche von Dow Corning bezüglich verspäteter Antragstellerinnen, über den Status von Anträgen ohne passende Mitteilung der Absicht, und vieles mehr.

10. WIR BRAUCHEN IHRE HILFE

Falls Sie einen QMD Rheumatologen in Shreveport, Louisiana kennen, schicken Sie diese Information bitte an info@tortcomm.org.

Falls Sie bei dem Dow Corning Hilfsprogramm zur Entfernung von Implantaten zwischen 1992 – 1995 mitgemacht hatten und Ihnen ein Gewebeexpander entfernt wurde, melden Sie sich bitte bei uns unter der Adresse info@tortcomm.org.

Falls Sie Fragen über das Hilfsprogramm für Explantationen haben, und nicht in der Lage sind, Ihre Implantate vor dem Einsendeschluss am 1. Juni 2006 entfernen zu lassen, schicken Sie bitte ein Email, in dem Sie Ihre Situation beschreiben, an folgende Adresse: info@tortcomm.org. Wir haben mehrere E-mails (mit Namen gelöscht) an unseren Antrag auf Verlängerung angehängt, und wir würden dem Gericht gerne noch mehr Briefe zeigen.

11. EINSENDESCHLÜSSE FÜR ANTRAGSFORMULARE

Vermerken Sie die Einsendeschlüsse für Antragsformulare in Ihrem Kalender. Bitte bedenken Sie auch, daß die meisten dieser Einsendeschlüsse bedeuten, daß Antragsformulare und Dokumente bei dem angegebenen Datum an der zuständigen Stelle eingegangen sein müssen. Bitte schicken Sie alle Formulare rechtzeitig los, damit sie vor dem unten aufgeführten Einsendeschluss ankommen. Wenn Ihr Formular nicht vor Einsendeschluss eingegangen ist, werden Sie später nicht mehr in der Lage sein, einen Antrag zu stellen.

Einsendeschluss	Art von Einsendeschluss
1. Juni 2007	Beschleunigter Verzicht – Klassen 5, 6.1 und 6.2
2. Juni 2014	Explantation – Klassen 5, 6.1 und 6.2
3. Juni 2019	Krankheit – Klassen 5, 6.1 und 6.2

Falls Sie ältere Rundschreiben von CAC lesen möchten, können Sie diese auf der CAC Webseite abrufen, indem Sie auf "Electronic Newsletter" klicken. Wir regen Sie an, die CAC Webseite (www.tortcomm.org) regelmäßig zu besuchen, um wichtige Dokumente herunterzuladen oder anzuschauen, und um sich über Aktualisierungen und Neuigkeiten zu informieren. Um CAC zu kontaktieren, schicken Sie bitte ein Email an: info@tortcomm.org oder schreiben Sie einen Brief an unsere Postfach-Adresse:

Claimants' Advisory Committee
P.O. Box 665
St. Mary's, OH 45885

HINWEIS: Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Sie haben keine Erlaubnis, es auf irgendeiner Webseite zu veröffentlichen, ohne vorher eine schriftliche Genehmigung von CAC eingeholt zu haben.